

II- 8638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/346-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 2. Februar 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3852/AB
1993 -02- 02
zu 3898 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Erhard Koppler und Genossen vom 3. Dezember 1992, Nr. 3898/J, betreffend Getränkesteuerreform, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Dem Bundesministerium für Finanzen stehen keine Daten über Menge und Preis aller Abhofverkäufe von Wein zur Verfügung. Der jährliche Einnahmenausfall ist daher nicht exakt bezifferbar, dürfte aber schätzungsweise für 1992 100 bis 150 Millionen Schilling betragen.

Zu 2)

Nicht die Ausnahme des Abhofverkaufes von Wein von der Getränkesteuer ist verfassungsrechtlich abgesichert, sondern die Form der Getränkesteuer als Verkehrssteuer. Diese Maßnahme war erforderlich, weil die Begriffe "Verkehrssteuer" und "Verbrauchssteuer" in der finanzwissenschaftlichen Literatur in verschiedenen Bedeutungen und ohne genaue, logisch nachvollziehbare Abgrenzungen voneinander verwendet werden.

Beilage



BEILAGE

Nr. 3898/10

1992-12-03

A n f r a g e

der Abgeordneten Erhard Koppler
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen

Im Rahmen der Getränkesteuerreform wurde den österreichischen Weinbauern eine Sonderstellung eingeräumt. Diese Regelung führte zu einiger Aufregung in der Wirtschaft.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie hoch beziffern Sie den dadurch entstehenden jährlichen Einnahmefall?
2. Weshalb war dafür eine verfassungsrechtliche Absicherung notwendig?